


Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel

**Gesetz über eine Polizeikommission zur Gewährleistung
rechtmäßiger Polizeiarbeit
(Sächsisches Polizeikommissionsgesetz – SächsPolKommG)**

Dresden, den 16. August 2012



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 17. AUG. 2012

Ausgegeben am: 20. AUG. 2012

Vorblatt
**zum Gesetz über eine Polizeikommission zur Gewährleistung rechtmäßiger
Polizeiarbeit**

A. Zielstellung

Die unzureichenden parlamentarischen Vorgaben für die Polizei und die mangelnde parlamentarische Kontrolle der Polizei und ihres „beachtlichen Machtapparates“ wird seit vielen Jahren kritisiert. So legen etwa Lisken/Denninger (Handbuch des Polizeirechts, S. 75 f.) dar, dass die „innerpolizeilichen Abhängigkeiten“ und die „tradierten monokratischen Befehlsstrukturen“ schwerlich der freiheitlich-demokratischen Idee und damit den Normzwecken von Art. 20 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes entsprechen. Auf dieser ungenügenden demokratischen Anbindung der Polizei beruht zum einen die Forderung nach einer demokratisch legitimierten Polizeiverfassung, zum anderen der Ruf nach einem zusätzlichen Instrument zur Sicherung grundgesetzlicher Belange von jedermann (Lisken/Denninger, a.a.O.). Ein solches Instrument kann beispielsweise eine unabhängige Stelle sein, an die sich Bürgerinnen und Bürger sowie Polizistinnen und Polizisten mit Fragen oder Beschwerden wenden können. Diskutiert wird eine solche Polizeiombudsstelle etwa durch Erweiterung der Aufgaben der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Boldt/Stolleis in: Lisken/Denninger, S. 39), durch Einrichtung einer Polizeibeschwerdestelle wie im Magdeburger Innenministerium oder durch Errichtung einer unabhängigen Polizeikommission.

Eine unabhängige Polizeikommission ist aber noch mehr als eine bloße Beschwerdestelle. Gerade bei allgemeinen Vorfelduntersuchungen der Polizei, von denen Bürgerinnen und Bürger in der Regel gar nichts erfahren, ist eine unabhängige Kontrolle dringend erforderlich. Mit einer gerichtlichen Kontrolle können diese Maßnahmen - gerade wenn sie den Betroffenen nicht bekannt sind - nicht adäquat überprüft werden. Auch ein eventuell vorgesehener Richter- oder Behördenleitervorbehalt für solche Maßnahmen führt zu einer Vorbefassung, die die Unparteilichkeit des Richters im späteren Verfahren gefährdet (Boldt/Stolleis in: Lisken/Denninger, a.a.O.). Hier kann und sollte ein politisch, aber unabhängig agierendes Gremium die Lücke in der Kontrolle der demokratischen Staatsgewalt schließen.

Ziel dieses Gesetzes ist die Einrichtung einer unabhängigen Polizeikommission, die Ansprechpartner für die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über polizeiliche Maßnahmen ist und die Polizeiarbeit kontrolliert und verbessert.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz normiert ein Eingabe- und Beschwerderecht für jedermann mit der Behauptung, durch polizeiliche Maßnahmen in seinen Grundrechten verletzt worden zu sein. Zu diesem Zweck kann eine Polizeikommission angerufen werden. Diese besteht aus fünf hauptamtlichen Mitgliedern, die durch den Sächsischen Landtag gewählt werden. Die Polizeikommission handelt unabhängig, weisungsfrei und ist nur dem Gesetz unterworfen. Sie kann auch von sich aus tätig werden. Sie hat weitere Unterrichtungspflichten gegenüber

dem Landtag und die Aufgabe, interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber regelmäßig zu unterrichten.

Der Polizeikommission werden Zutritts-, Akteneinsichts- und Auskunftsrechte eingeräumt. Der Verstoß gegen diese Rechte ist bußbewehrt. Festgestellte Rechtsverstöße oder sonstige Mängel beanstandet sie gegenüber dem Innenminister.

C. Alternativen

Keine im Sinne der Zielsetzung. Die Berufung einer lediglich ehrenamtlich tätig werdenden Polizeikommission, wie im Beispiel Hamburgs, hat sich nicht bewährt.

D. Kosten

Für Personalausgaben werden jährlich rund 380.000 Euro veranschlagt (eine Stelle A15, vier A13, eine A11, eine E8). Für die Zuführung an den Generationenfonds ergeben sich überschlägig 122.000 Euro (37 Prozent für hD, 33 Prozent für gD). Für die Sachkosten werden 50.000 Euro jährlich veranschlagt.

**Gesetz über eine Polizeikommission zur Gewährleistung rechtmäßiger Polizeiarbeit
(Sächsisches Polizeikommissionsgesetz – SächsPolKommG)**

Vom

§ 1

Anrufung der Polizeikommission

- (1) Jede Person hat das Recht, sich mit der Behauptung an die unabhängige Polizeikommission zu wenden, durch polizeiliche Maßnahmen in ihren Grundrechten verletzt worden zu sein. Das gilt auch, wenn sie der Ansicht ist, dass durch polizeiliche Maßnahmen gegen das Grundgesetz, die Sächsische Verfassung oder gegen andere Gesetze verstoßen worden ist bzw. ein solcher Verstoß bevorsteht.
- (2) Das Eingabe- und Beschwerderecht nach Absatz 1 gilt auch für Polizeibedienstete. Sie haben das Recht, sich mit Eingaben oder Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitern sowie von Dienstvorgesetzten an die Polizeikommission zu wenden. Der Dienstweg ist nicht einzuhalten.
- (3) Die Polizei hat über das Eingabe- und Beschwerderecht nach Absatz 1 in geeigneter Weise zu informieren.

§ 2

Benachteiligungsverbot, Datenschutz

- (1) Niemand darf benachteiligt werden, weil er von seinem Eingabe- oder Beschwerderecht Gebrauch gemacht hat. Die Eingaben und Beschwerden sind vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten der Beschwerdeführer dürfen nur mit deren Einwilligung übermittelt werden.
- (2) Polizeibediensteten dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Nachteile entstehen, wenn sie von ihrem Eingabe- oder Beschwerderecht Gebrauch machen.

§ 3

Berufung und Abberufung der Polizeikommission

- (1) Zum Schutze der Grundrechte, zur Wahrung des Eingabe- und Beschwerderechts gegen polizeiliche Maßnahmen und zur Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Sächsischen Landtag eine Polizeikommission berufen. Sie besteht aus fünf

Mitgliedern. Diese werden vom Sächsischen Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt.

- (2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Die Mitglieder der Polizeikommission müssen ferner über Erfahrung in Justiz, Verwaltung, Menschenrechts- oder Bürgerrechtsarbeit verfügen. In der Polizeikommission müssen Frauen und Männer vertreten sein. Mindestens zwei der Mitglieder der Polizeikommission müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein Mitglied muss seit mindestens fünf Jahren im Polizeidienst stehen. Es ist für die Dauer seiner Amtszeit zu beurlauben. Die Beurlaubung dient der hauptberuflichen Tätigkeit für den Landtag im Sinne des § 15 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2004 (SächsGVBl. S. 118). Die Rückkehr in den Polizeidienst ist ohne Nachteile zu gewähren. Die Tätigkeit in der Polizeikommission gilt als Außenerprobung. Alle anderen Mitglieder dürfen drei Jahre vor der Tätigkeit in der Polizeikommission nicht im öffentlichen Dienst gestanden haben. Für die Tätigkeit in der Polizeikommission gilt dies nicht.
- (3) Personen, Vereine und Verbände, die ihren (Wohn-)Sitz in Sachsen haben, der Innenausschuss, die Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Sächsischen Landtages können dem Landtag Vorschlagsempfehlungen für die Wahl der Mitglieder der Polizeikommission unterbreiten. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Mitglieder der Polizeikommission ist das Landtagspräsidium. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Landtagspräsident ernennt die Mitglieder der Polizeikommission zu Beamten auf Zeit.
- (4) Auf Vorschlag der Polizeikommission werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit des Landtages gewählt. Der Vorsitzende vertritt die Polizeikommission gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (5) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder der Polizeikommission nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Auf eigenen Antrag sind sie von ihren Ämtern zu entbinden. Im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Mitgliedes findet eine Nachwahl statt. Scheiden mehr als drei Mitglieder gleichzeitig aus, ist die gesamte Polizeikommission neu zu wählen.

§ 4

Rechtsstellung der Polizeikommission

- (1) Die Mitglieder der Polizeikommission sind in Ausübung ihrer Ämter unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten, soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Polizeikommission die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Polizeikommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.
- (3) Der Vorsitzende der Polizeikommission trifft die Entscheidung über die Aussagegenehmigung der Mitglieder für sich, die anderen Mitglieder der Polizeikommission und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung.
- (4) Stellt die Polizeikommission einen strafbewehrten Verstoß fest, ist sie befugt, diesen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Entsprechendes gilt bei Handlungen, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse, Pflicht zur Unterstützung

- (1) Die Polizeikommission hat neben den in § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten die Aufgabe, interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber berichten. Sie ist zu Entwürfen von Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen und Gesetzen zu hören, soweit diese polizeiliche Aufgaben betreffen. Sie ist insbesondere über strukturelle Planungen, die Errichtung von Spezialeinheiten, polizeiliche Großlagen, Entsendung von geschlossenen Einheiten in andere Bundesländer, Einsatz von verdeckten Ermittlern, Gebrauch von Schuss- und Fernwaffen und Einrichtung von Kontrollstellen zu unterrichten. Den Mitgliedern der Polizeikommission ist die Möglichkeit einzuräumen, Polizeieinsätze und -maßnahmen zu beobachten.
- (2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Polizeikommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 zu unterstützen. Ihr sind
 1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen, Akten, Dateien und Dateisysteme zu gewähren, soweit diese polizeiliche Aufgaben betreffen,
 2. Einsicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsunterlagen zu gewähren, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird,
 3. Einsicht in die Akten der Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete zu gewähren und
 4. jederzeit, auch unangemeldet, Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.
- (3) Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, die Polizeikommission über Strafanzeigen oder die Einleitung von Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren in Fällen von Grundrechtsverletzungen aufgrund polizeilicher Maßnahmen zu unterrichten.

- (4) Die Polizeikommission kann Polizeibedienstete laden und einvernehmen sowie Beschwerdeführer, Zeugen und Sachverständige anhören. Das Zeugnisverweigerungsrecht bleibt unberührt.
- (5) Die Polizeikommission kann vom Staatsminister des Innern zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt innerhalb der sächsischen Polizei anfordern.

§ 6

Beanstandung

- (1) Stellt die Polizeikommission eine Grundrechtsverletzung, Gesetzesverstöße oder sonstige Mängel im Rahmen ihrer Aufgaben fest, beanstandet sie dies schriftlich gegenüber dem Staatsminister des Innern nach dessen Anhörung und fordert zur Stellungnahme und Behebung der Verstöße innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In ihrer Beanstandung setzt sie sich mit dem Vorbringen des Staatsministers auseinander.
- (2) Die Polizeikommission kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Staatsministers verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.
- (3) Die Stellungnahme des Staatsministers soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Polizeikommission getroffen wurden oder beabsichtigt sind.
- (4) Der Innenausschuss des Sächsischen Landtages ist zeitnah über die ausgesprochene Beanstandung zu unterrichten. Gleiches gilt für die Beschwerdeführer oder sonst von der Beanstandung Betroffenen.

§ 7

Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben

- (1) Die Polizeikommission erstattet dem Sächsischen Landtag jährlich jeweils zum 30. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht umfasst auch die Statistik über alle Fälle von Eingaben und Beschwerden und Verfahren gegen Polizeibedienstete. Sie veröffentlicht diese Berichte. In der Aussprache des Landtages über den Bericht ist der Vorsitzende der Polizeikommission befugt, das Wort zu ergreifen. Die Polizeikommission unterrichtet den Sächsischen Landtag und die Öffentlichkeit über die wesentlichen Entwicklungen der Polizeiarbeit.
- (2) Die Polizeikommission kann sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben jederzeit an den Sächsischen Landtag wenden. Ihre Mitglieder können an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilnehmen und sich im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizeikommission zu Fragen über Vorgänge innerhalb der Polizei äußern.

- (3) Die Polizeikommission hat auf Anforderung der Staatsregierung, des Sächsischen Landtages, des Innenausschusses oder einer Fraktion des Sächsischen Landtages Gutachten und besondere Berichte zu Vorgängen innerhalb der Polizei zu erstatten. Auf Beschluss des Landtages oder auf Ersuchen der Staatsregierung geht die Polizeikommission Hinweisen auf Verstöße nach, die in ihrem Kontrollbereich liegen.
- (4) Die Polizeikommission kann das Staatsministerium des Innern sowie alle sächsischen Polizeidienststellen in Fragen des Grundrechtsschutzes und der polizeilichen Befugnisse beraten und ihnen Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeit geben.

§ 8

Berichterstatter, Beschlussfassung

- (1) Die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden, die Anforderungen von Gutachten, Stellungnahmen, beratenden Äußerungen, Empfehlungen und Berichten werden vom Vorsitzenden der Polizeikommission auf je zwei Bericht erstattende Personen (Berichterstatter) aus dem Kreis der Mitglieder verteilt. Das nähere regelt die Polizeikommission in ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Berichterstatter nehmen die Prüfung und Bewertung vor und geben dazu schriftliche Voten ab. Sie berichten der Polizeikommission.
- (3) Beanstandungen, Gutachten, Stellungnahmen, beratende Äußerungen, Empfehlungen und Berichte beschließt die Polizeikommission auf Grundlage der Berichte und Voten der Berichterstatter mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Polizeikommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Polizeikommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Bei der Polizeikommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die aus je einem Verwaltungsmitarbeiter und einem Bürosachbearbeiter besteht.
- (2) Die Stellen in der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Polizeikommission besetzt. Die Mitarbeiter können nur im Einvernehmen mit der Polizeikommission versetzt oder abgeordnet werden. Der Vorsitzende der Polizeikommission ist Vorgesetzter für seine Mitarbeiter; diese sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisung gebunden.
- (3) Die Mitarbeiter können die Rechte der Polizeikommission nach § 5 Absatz 2 wahrnehmen, wenn ihre Ausübung von der Polizeikommission beschlossen wurde.

§ 10

Erreichbarkeit

Die Polizeikommission hat sicherzustellen, dass sie für Eingaben und Beschwerden auch in den Nachtstunden, am Wochenende und an Feiertagen erreichbar ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung der Polizeikommission Gebrauch gemacht hat,
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Einsicht in Unterlagen, Akten, Daten und Dateisysteme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt oder
4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Zutritt zu den Diensträumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

(3) Die Polizeikommission ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Forderung nach einer unabhängigen Stelle zur Kontrolle der Polizei ist nicht nur eine – wie im Vorblatt skizzierte – verfassungsrechtlich hergeleitete. Amnesty International und andere Menschenrechtsverbände fordern eine solche seit vielen Jahren, um der unzureichenden Aufklärung rechtswidriger Gewaltanwendungen durch Polizistinnen und Polizisten zu begegnen.

Die Zahlen in Sachsen belegen, dass durch Polizistinnen und Polizisten im Amt begangene Straftaten nicht ausreichend verfolgt werden. In den letzten drei Jahren wurden 92 Prozent der Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, d. h., die Staatsanwaltschaft sah keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage. In den insgesamt 333 Verfahren in den Jahren 2009-2011 wegen Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete kam es lediglich in 13 Fällen zur Anklage und zu lediglich einer Verurteilung eines Polizeibediensteten (siehe Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Jähnigen, Drs. 5/8910). Verständlicherweise ermitteln Polizeibedienstete ungern gegen Kolleginnen und Kollegen. Umso wichtiger ist eine unabhängige Polizeikommission, die auch diese Verfahren kritisch begleitet.

Der Wunsch nach einer unabhängigen Kontrollstelle ist auch der vieler Polizistinnen und Polizisten. So forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten nach dem Bekanntwerden des Einsatzes mehrerer Agent Provocateur im September 2010 bei den Konflikten um „Stuttgart 21“ neben der Weiterentwicklung deeskalierender Polizeitaktiken, der Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte auch die routinemäßige Untersuchung nach dem Einsatz von Reizgas, Schusswaffen, Wasserwerfern und anderer harter Zwangsmittel durch einen unabhängigen Polizeibeauftragten (Pressemitteilung vom 5.11.2011).

Mit einem Mitglied in der Polizeikommission, das selbst Polizeibediensteter ist, wird eine stärkere Akzeptanz des unabhängigen Gremiums auch bei den Polizistinnen und Polizisten angestrebt, die die Auffassung ihrer kritischen Kollegen nicht uneingeschränkt teilen. Es wird damit gerechnet, dass sich ein Polizeibediensteter – eventuell auch anonym – eher an eine unabhängige Polizeikommission wendet, als beim Vorgesetzten zu remonstrieren und deswegen ein etwaiges Disziplinarverfahren auf sich zu nehmen (vgl. Lisken/Denninger, a.a.O., S. 76).

Nicht zuletzt fordert der Menschenrechtskommissar des Europarates in seiner Stellungnahme zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle, da nur eine solche das öffentliche Vertrauen in die Polizei stärke und sicherstelle, dass „polizeiliches Fehlverhalten und Misshandlungen durch die Polizei nicht straflos bleiben.“ (Stellungnahme von 12.3.2009). Er beruft sich dabei auf die Voraussetzungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte an die effektive Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei stellt, soweit Artikel 2 und 3 EMRK betroffen sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Anrufung der Polizeikommission

In Absatz 1 wird das Recht des Einzelnen geregelt, sich mit der Behauptung einer Grundrechtsverletzung durch polizeiliche Maßnahmen an die Polizeikommission zu wenden. Polizeiliche Maßnahmen sind Handlungen der Polizei, die eine Außenwirkung entfalten. Dazu gehört insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibedienstete, aber etwa auch die Erhebung von Daten oder die Erteilung eines Platzverweises. Vom Beschwerderecht umfasst ist auch die Behauptung, dass durch polizeiliche Maßnahmen gegen andere Gesetze verstoßen worden ist, etwa bei dem Verdacht der Korruption.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Eingabe- und Beschwerderecht gleichermaßen für Polizeibedienstete gilt, gleich, ob sie selbst betroffen sind oder Kenntnisse von rechtswidrigen polizeilichen Maßnahmen haben.

Über die Art und Weise der Informationspflicht nach Absatz 3 entscheidet die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Polizei im Sinne des Gesetzes sind die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst, § 59 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG).

Zu § 2 – Benachteiligungsverbot, Datenschutz

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 regeln das Benachteiligungsverbot für Beschwerdeführer, egal ob jedermann oder Polizeibediensteter.

Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 darf die Polizeikommission personenbezogene Daten des Beschwerdeführers nur mit dessen Einwilligung übermitteln. Das Selbstbefassungsrecht der Polizeikommission, wie es § 5 Absatz 1 Satz 1 vorsieht, ist das notwendige Gegenstück zu dieser Regelung.

Zu § 3 – Berufung und Abberufung der Polizeikommission

Die Polizeikommission wird – ähnlich wie der Sächsische Datenschutzbeauftragte – zur Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle beim Sächsischen Landtag berufen, Absatz 1 Satz 1. Sie ist oberste Landesbehörde. Satz 2 und 3 normieren die Größe der Kommission und die Voraussetzungen für die Wahl: eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landtages. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission dauert sechs Jahre und ist somit unabhängig von der Dauer einer Legislatur.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder und der Zusammensetzung der Polizeikommission. Für die Akzeptanz der Polizeikommission auch innerhalb der Polizei muss ein Kommissionsmitglied über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Polizei verfügen und bis zur Wahl aktiv im Polizeidienst gestanden haben. Alle anderen Mitglieder dürfen nicht im öffentlichen Dienst stehen. Die vorherige Tätigkeit in der Polizeikommission zählt nicht dazu, Absatz 3 Satz 11. Damit ist eine Wiederwahl in die Polizeikommission möglich.

Absatz 3 ermöglicht eine breite Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Verbänden bei der Suche nach geeigneten Mitgliedern der Polizeikommission. Sie können dem Landtag zukünftige Mitglieder empfehlen. Aufgrund der Vorschläge unterbreitet das Landtagspräsidium dem Landtag die Mitglieder zur Wahl. Mit diesem zweistufigen Verfahren wird gewährleistet, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl der Mitglieder der Polizeikommission vorliegen. Die Wahl ohne Aussprache entspricht den Gepflogenheiten bei Personenwahlen.

Die Polizeikommission wird durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden vertreten, Absatz 4. Die gewählten Mitglieder der Polizeikommission unterbreiten dem Landtag einen Vorschlag, wer den Vorsitz führen und wer die Stellvertretung innehaben soll. Der Landtag wählt mit einfacher Mehrheit.

Absatz 5 gewährleistet die Abberufung der Mitglieder durch den Landtag und räumt den Mitgliedern die Möglichkeit ein, ihr Amt niederzulegen.

Zu § 4 – Rechtsstellung der Polizeikommission

Absatz 1 gewährleistet die Unabhängigkeit der Mitglieder der Polizeikommission, ähnlich der eines gesetzlichen Richters. Die gesetzliche Pflicht zum Bereitstellen der notwendigen Sachausstattung ist Voraussetzung für die unabhängige Ausübung der Aufgaben der Polizeikommission. Die Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten gewährleistet die Gesetzesbindung der Polizeikommission.

Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten. Als Zeugen dürfen sie nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Polizeikommission aussagen, Absatz 3.

Zu § 5 – Aufgaben und Befugnisse, Pflicht zur Unterstützung

Absatz 1 regelt den weiteren Aufgabenbereich. Die Regelung stellt sicher, dass die Polizeikommission auch aufgrund eigener Erkenntnisse über rechtswidrige Polizeigewalt oder ohne Anlass, etwa zur Kontrolle der polizeilichen Haftbedingungen, tätig werden kann. Aus diesem Grund ist sie umfassend insbesondere über die aufgezählten Planungen, Einsätze und Ereignisse zu unterrichten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Um die Möglichkeit der Beobachtung von Polizeieinsätzen oder -maßnahmen wahrzunehmen, muss die Unterrichtung vorher erfolgen.

Absatz 2 regelt umfangreiche Unterstützungspflichten von Behörden sowie Akteneinsichts- und Zutrittsrechte für die Polizeikommission. Diese Rechte werden durch den Aufgabenbereich der Polizeikommission begrenzt.

Die Unterrichtungspflichten der Staatsanwaltschaft und Polizei nach Absatz 3 gewährleisten, dass die Polizeikommission auch ohne eine Beschwerde nach § 1 Kenntnis über Grundrechtsverletzungen aufgrund polizeilicher Maßnahmen erlangen kann.

Für eigene Feststellung kann die Polizeikommission nach Absatz 4 Polizeibedienstete, Beschwerdeführer, Zeugen oder Sachverständige befragen.

Disziplinalgewalt im Sinne des Absatzes 5 ist die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst dem Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

§ 6 – Beanstandung

Im Rahmen ihrer Aufgaben festgestellte Grundrechtsverletzungen, Gesetzesverstöße und sonstige Mängel kann die Polizeikommission gegenüber dem Innenminister beanstanden, Absatz 1. Das Beanstandungsrecht der Polizeikommission ist an das des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz angelehnt. Absatz 1 bis 4 regeln das weitere Verfahren bei einer Beanstandung, insbesondere sind der Innenausschuss des Landtages und die Beschwerdeführer von der Beanstandung zu unterrichten, Absatz 4.

§ 7 – Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben

Die Regelung normiert die Pflicht der Polizeikommission, jährlich über ihre Arbeit zu berichten sowie das Verfahren zur Aussprache über den Bericht im Landtag, Absatz 1. Der Bericht soll auch eine Unterrichtung über die grundlegenden Entwicklungen in der Polizeiarbeit und -organisation enthalten, Absatz 1 Satz 5.

Absatz 2 eröffnet der Polizeikommission die Möglichkeit, sich in Landtagssitzungen und in den Ausschüssen des Landtages zu äußern. Die Äußerungen müssen jedoch im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizeikommission stehen.

Die Staatsregierung, der Landtag, der Innenausschuss des Landtages sowie eine Fraktion können die Polizeikommission zu Gutachten und besonderen Berichten auffordern, Absatz 3. Auf Beschluss des Landtages oder auf Ersuchen der Staatsregierung hat die Polizeikommission die Pflicht, Hinweisen auf Verstöße nachzugehen.

Die Polizeikommission ist auch beratend tätig, Absatz 4.

§ 8 – Berichterstatter, Beschlussfassung

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden, die Anforderungen von Gutachten, beratenden Äußerungen, Empfehlungen und Berichten innerhalb der Polizeikommission, Absatz 1 und 2. Die wesentlichen Entscheidungen der Polizeikommission werden mit Mehrheitsbeschluss getroffen, Absatz 3; Satz 2 regelt die Beschlussfähigkeit.

Das nähere regelt die Polizeikommission durch Geschäftsordnung, die der Landtag mit Mehrheit bestätigt, Absatz 4.

§ 9 – Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit der Polizeikommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, Absatz 1. Die Besetzung ist gesetzlich geregelt. Absatz 2 regelt das Dienstverhältnis der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und unterstreicht die Unabhängigkeit der Polizeikommission durch die Zuschreibung der Personalhoheit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Aufgaben der Polizeikommission wahrnehmen, wenn diese dies beschließt, Absatz 3.

§ 10 – Erreichbarkeit

Die Vorschrift verpflichtet die Polizeikommission zur Erreichbarkeit für Eingaben und Beschwerden auch in den Nachtstunden, am Wochenende und an Feiertagen. Polizeiliche Maßnahmen, etwa anlässlich von Demonstrationen etc. werden häufig zu diesen Zeiten getroffen. Die Regelung gewährleistet damit eine kurzfristige Kenntnisnahme der Polizeikommission für eine eventuell erforderliche Kontrolle vor Ort.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Das Benachteiligungsverbot sowie die Pflicht der Polizeibehörden, der Polizeikommission Auskunft zu erteilen, Einsicht in Unterlagen, Akten, Dateien und Dateisysteme sowie Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren sind bußgeldbewehrt, Absatz 1.

Die Polizeikommission ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechtes und kann die in Absatz 1 aufgezählten Ordnungswidrigkeitentatbestände selbst verfolgen, Absatz 2 und 3.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.